

Für den ARBEITNEHMER
Kostenerstattung- und Vergütungsregelung

Gemäss Art. 21 des GAV, kann jeder Arbeitnehmer, der Beiträge gemäss Art. 30 des GAV leistet, fünf Tage bezahlten Weiterbildungsurlaub pro Kalenderjahr beanspruchen. Die Paritätische Berufskommission gewährt eine Pauschalentschädigung Fr. 170.- pro Tag oder Fr. 85.- pro halben Tag; maximal Fr. 850.- pro Kalenderjahr für die Kategorie E und von Fr. 200.- pro Tag oder Fr. 100.- pro halben Tag; maximal Fr. 1000.- pro Kalenderjahr für die Kategorie N. Die Stundensätze betragen Fr. 21.25 für die Kategorie E und Fr. 25.- für die Kategorie N. Die Weiterbildung muss in einer von der Paritätischen Berufskommission anerkannten Schule oder Ausbildungsstätte stattfinden (EGP – MRP). In Ausnahmefällen können drei zusätzliche bezahlte Ausbildungstage beantragt werden, allerdings nur auf vorherigen Antrag bei der MRP oder der Paritätischen Kommission.

- Die Kurskosten (Einschreibebühr, Rechnung der anerkannten Ausbildungsorganisation), eventuell anfallende Verpflegungskosten (Art. 20 GAV) sowie Transportkosten (SBB-Billett 2. Klasse) werden dem Arbeitnehmer nach Vorlegen der Kursbestätigung und den entsprechenden **Original-Quittungen rückvergütet sofern diese nicht bereits vom Arbeitgeber übernommen wurden.**
- Falls dem Arbeitnehmer während der Weiterbildung kein Lohn ausbezahlt wurde (z.B. der Arbeitgeber hat sein Einverständnis zum Kursbesuch nicht gegeben), wird er von der Paritätischen Berufskommission entschädigt.
- Falls der Arbeitgeber für die Zeit der Weiterbildung den Lohn entrichtet hat, muss dieser die Rückvergütung bei der Paritätischen Berufskommission beantragen (Formular für den Arbeitgeber).

Name :	Vorname :
Privatadresse :	Telefon : E-Mail :
Berufskategorie :	
Bank / Post :	Kontonummer :
	IBAN :
Adresse des Arbeitgebers :	Telefon Arbeitgeber :
	E-Mail Arbeitgeber :
Kurs-Nummer :	Organisator :
Kurs-Name :	
Kursdatum :	Kurszeiten: vonUhr bisUhr
Transportkosten (Bahn, 2. Klasse) :	CHF
Kosten Mahlzeiten (Bedingungen gemäss Art. 20 GAV) :	CHF
Kurskosten :	CHF
Wurde Ihnen vom Arbeitgeber für diesen Tag ein Lohn bezahlt ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Stempel der Ausbildungsstätte :	Stempel des Arbeitgebers (oder Lohnabrechnung des betreffenden Monats beilegen):

Datum:

Unterschrift :

.....

Die Original-Belege dieser Anfrage beilegen bis spätestens 3 Monate nach der Weiterbildung senden an :
 Commission professionnelle paritaire romande du nettoyage, Postfach 1215, 1001 Lausanne oder
 info@cypren.ch.

Gültig ab 1. Januar 2019 – geändert am 22. April 2024 – geändert am 9. September 2024

Die gesammelten Informationen werden von der CPP du nettoyage en bâtiment pour la Suisse romande ausschliesslich zum Zweck der Durchführung ihrer Kontrollaktivitäten verarbeitet. Für alle Anfragen bezüglich der Verwaltung Ihrer persönlichen Daten oder Ihrer Rechte finden Sie unsere Datenschutzerklärung auf der Website www.cypren.ch.